

BGer 8C_358/2017 vom 4. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_358_2017

FR: TF 8C_358/2017 du 4 août 2017

IT: TF 8C_358/2017 del 4 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2

Strittig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht die Verfügung der IV-Stelle vom 13. Juli 2016, mit welcher der Beschwerdeführerin eine Invalidenrente verweigert wurde, zu Recht geschützt hat.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 2.2

Im Rahmen der Ermittlung des Invaliditätsgrades ist letztinstanzlich allein noch das Valideneinkommen umstritten.

Zur Bemessung des Invaliditätsgrades ist gestützt auf Art. 16 ATSG das Einkommen, das die Beschwerdeführerin als Gesunde verdienen könnte (Valideneinkommen), mit dem Lohn zu vergleichen, den sie nach Eintritt der Gesundheitsschädigung zumutbarerweise verdienen könnte (Invalideneinkommen). Nach konstanter Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Es ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; 135 V 58 E. 3.1 S. 59; 134 V 322 E. 4.1 S. 325; Urteil 8C_537/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.2). Sind die entsprechenden Einkommen nicht konkret zu ermitteln, können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die Zahlen der

Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) der Suva herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593 f.). Sind indessen Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad nämlich dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn, der höchstens 25 % betragen darf (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; Urteil 8C_759/2016 vom 29. Dezember 2016 E. 4.2.2). Dies stellt keinen "Prozentvergleich" im Sinne von BGE 104 V 135 E. 2b S. 137 dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (vgl. Urteil 8C_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4).

E. 3

Das kantonale Gericht bestätigte die bereits der Verfügung vom 13. Juli 2016 zu Grunde liegende Feststellung, es sei bei der Beschwerdeführerin von einer funktionellen Einarmigkeit auszugehen, wobei sie in einer entsprechenden Verweistätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Offen bleiben könne die Frage, ob als Ursache der Einschränkung ein CRPS (Komplexes regionales Schmerzsyndrom; eine neurologisch-orthopädisch-traumatologische Erkrankung) oder eine psychiatrische Erkrankung, namentlich eine Schmerzverarbeitungsstörung, zu nennen sei, da kein anspruchsbegründender Invaliditätsgrad vorliege. Da die Versicherte bei Eintritt der Gesundheitsschädigung teilweise arbeitslos gewesen sei, seien Validen- und Invalideneinkommen auf der gleichen Grundlage zu berechnen. Der Invaliditätsgrad entspreche damit höchstens dem maximal zulässigen Abzug von 25 %. Damit bestehe kein Rentenanspruch.

E. 4

Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, das kantonale Gericht habe den Invaliditätsgrad zu Unrecht mit Hilfe eines Prozentvergleichs ermittelt. Die IV-Stelle sei in der verwaltungsinternen Ermittlung davon ausgegangen, die Versicherte habe zuletzt in einem 25 %-Pensum Fr. 21'688.55 verdient, was bei einem vollen Pensum einen Jahreslohn von Fr. 86'754.20 ergebe. Richtigerweise sei dieser Wert zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin war zur Zeit des Unfalls arbeitslos und im Rahmen eines Zwischenverdienstes zu 25 % bei der B. _____ als Reinigungsmitarbeiterin tätig. Das kantonale Gericht hat ihrer Bemessung des Invaliditätsgrades damit zu Recht sowohl bezüglich des Validen-, als auch des Invalideneinkommens Tabellenlöhne zu Grunde gelegt. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass es von identischen Bezugsgrössen ausgegangen ist und den Invaliditätsgrad dem dabei zu berücksichtigenden Abzug gleichgesetzt hat. Es kann dabei nicht von einem eigentlichen Prozentvergleich gesprochen werden (vgl. E. 2.2 hievor).

Selbst wenn man indessen vom zuletzt bei der B. _____ erzielten Erwerbseinkommen als Grundlage des Valideneinkommens ausginge, könnte die Beschwerdeführerin damit nichts gewinnen. Die von der Beschwerdegegnerin getroffene Feststellung, die Versicherte hätte bei einem 25 %-Pensum Fr. 21'688.55 im Jahr verdient, ist offenkundig aktenwidrig. Der Unfallmeldung an die zuständige Unfallversicherung ist zu entnehmen, dass der monatliche Lohn Fr. 1'018.35 resp. Fr. 13'238.55 im Jahr betragen hatte. Der im Fragebogen für Arbeitgebende vermerkte Monatsverdienst von Fr. 1668.35 beinhaltet auch die vollen Familienzulagen von Fr. 650.00, welche rechtsprechungsgemäss bei der Bemessung des Valideneinkommens keine Berücksichtigung finden können (Art. 25 Abs.

1 IVV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. f AHVV ; Urteil 8C_527/2012 vom 21. November 2012 E. 4.1; MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, S. 328 Rz. 54 zu Art. 28a IVG). Das gestützt auf das letzte erzielte Erwerbseinkommen ermittelte Valideneinkommen beträgt damit Fr. 52'954.20. Verglichen mit dem von der Beschwerdeführerin selbst angeführten Invalideneinkommen von Fr. 43'034.- resultiert ein Invaliditätsgrad von 18.7 %. Das kantonale Gericht hat damit die anspruchsverneinende Verfügung vom 13. Juli 2016 zu Recht geschützt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.